

§ 10.

Die auswärtigen Mitglieder der Zentralkommission erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung oder zu einer Sitzung des Ortsausschusses berufen werden, Tagegelder nach den allgemein geltenden Sätzen, sowie Entschädigung für die Reisekosten.

§ 11.

Die Zentralkommission kann Forscher, die sich um die Arbeiten und Ziele des Instituts verdient gemacht haben, zu korrespondierenden Mitgliedern wählen. Diese sind berechtigt, bevorzugt die Einrichtungen des Instituts zu benutzen und seine Veröffentlichungen für den eigenen Gebrauch zum Verlegerpreis zu beziehen. Sie werden zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts besonders geladen. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

Frühere oder künftig ausscheidende Mitglieder der Zentralkommission rücken ohne weiteres in den Rang korrespondierender Mitglieder ein.

§ 12.

Die Leiter der Abteilungen und sonstigen größeren Arbeitsgebiete wählen sich ihre Mit- und Hilfsarbeiter im Einvernehmen mit dem Präsidenten; die Anstellung erfolgt durch diesen nach allgemeinen, von der Zentralkommission festzustellenden Normen.

§ 13.

Für die wissenschaftlichen, im Auftrage des Instituts ausgeführten Arbeiten der Abteilungsleiter wie der Mit- und Hilfsarbeiter werden teils Honorare, teils feste Besoldungen, in besonderen Fällen auch beides gewährt. Die allgemeinen Richtlinien dafür werden von der Zentralkommission festgesetzt.

§ 14.

Alle Zahlungen erfolgen auf Anweisung des Präsidenten.

§ 15.

Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten sowie für Publikationen daraus ist die Genehmigung des Präsidenten und des Leiters der betreffenden Abteilung erforderlich.

Wahlordnung für die korrespondierenden Mitglieder

§ 1.

Die Wahl der korrespondierenden Mitglieder wird in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen vorgenommen, in deren erster die Anträge eingebracht werden, während in der zweiten die Diskussion darüber eröffnet und zum Schluß abgestimmt wird.